

Beitragsordnung

des Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V.

§1 Beitragsklassen

Der Schützenverein Gleidingen hat verschiedene Beitragsklassen.

Diese unterscheiden sich in einem Grundbeitrag und Verbandsbeitrag für alle aktiven und passiven Mitglieder, sowie nach Alter und Status wie folgt:

B1	Kinder	bis zum 16. Lebensjahr
B2	Jugendliche	bis zum 20. Lebensjahr
B3	Erwachsene	vom 21. bis zum 67. Lebensjahr
B4	Senioren/Rentner	ab dem 68. Lebensjahr
B5	Familienmitglieder	
B6	Fördermitglieder	

Als Lebensjahr gilt Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr.

§2 Beiträge

1. Beitragsarten

a) Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder des Schützenverein Gleidingen. Diese nehmen nicht aktiv an den sportlichen Aktivitäten der Abteilungen teil, sind aber Mitglieder der Abteilung Schießsport DSB oder Dart.

Passive Mitglieder zahlen den Grundbeitrag sowie mindestens den Abteilungsbeitrag der Abteilung Schießsport DSB oder Dart. Zusätzlich können sie Mitglied in weiteren Abteilungen des Vereins sein und den dazugehörigen Abteilungsbeitrag zahlen.

b) Aktiv Mitglieder:

Aktive Mitglieder sind Mitglieder die Aktiv an den sportlichen Aktivitäten der Abteilungen (z.b. Training, Meisterschaften, Turniere, Wettkämpfen) teilnehmen. Sie zahlen zu den unter §2 Nr. 1a Satz 2 genannten Beiträgen zusätzlich je zugehöriger Abteilung einen „Aktiven Beitrag“. Dieser unterscheidet sich nach der Beitragsklasse.

c) Fördermitglieder:

Fördermitglieder der Beitragsklasse B6 sind Mitglieder die den Verein in seiner Arbeit und bei der Erhaltung des Schützenhauses unterstützen wollen.

Fördermitglieder haben kein Anrecht auf die Nutzung der Sportanlagen des Vereins. Sie sind nicht Mitglied einer Abteilung des Vereins.

- d) Familienmitglieder:
Für Mitglieder der Beitragsklasse B5 wird ein besonderer Grundbeitrag gewährt. Zusätzlich zu dem Grundbeitrag ist der jeweilige Verbandsbeitrag der Abteilung sowie ein eventueller „Aktiven Beitrag“ gemäß §2 Nr. 1b je Mitglied zu zahlen.
Diese Beitragsklasse wird für zwei Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr mit mindestens einem Kind bis zum 20. Lebensjahr in häuslicher Gemeinschaft gewährt.
Bei Wegfall der vorgenannten Voraussetzungen entfällt die Beitragsklasse B5 und für das jeweilige Mitglied bzw. alle Mitglieder. Diese werden im Folgejahr auf den Normalbeitrag ihrer Beitragsklasse umgestellt.
- e) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder gemäß §10 der Satzung bzw. §2 der Ehrungsordnung sind ab dem Folgejahr der Ernennung beitragsfrei.
- f) Sozialtarif:
Damit niemand auf Grund seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse von den sportlichen Aktivitäten des Vereins ausgeschlossen wird, können einkommensschwache Mitglieder einen befristeten Beitragsnachlass beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

2. Beitragsklassen/Beitragshöhen

Für jede Beitragsklasse gelten nachfolgende unterschiedliche Grundbeiträge

Beitragsklasse	Jährlich	½ - Jährlich	¼ - Jährlich	Zahlweise			
B1	12,00 EUR	6,00 EUR	4,00 EUR				
B2	18,00 EUR	9,00 EUR	5,00 EUR				
B3	84,00 EUR	42,00 EUR	25,00 EUR				
B4	60,00 EUR	30,00 EUR	20,00 EUR				
B5	130,00 EUR	65,00 EUR	35,00 EUR				

Für die unterschiedlichen Abteilungen gelten zusätzlich zum Grundbeitrag noch ein nachfolgender Verbandsbeitrag

Abteilung Schießsport DSB:

Beitragsklasse	Jährlich	½ - Jährlich	¼ - Jährlich	Zahlweise			
B1	8,00 EUR	4,00 EUR	2,50 EUR				
B2	10,00 EUR	5,00 EUR	3,00 EUR				
B3	16,00 EUR	8,00 EUR	4,50 EUR				
B4	16,00 EUR	8,00 EUR	4,50 EUR				

Abteilung Schießsport BDS:

Beitragsklasse	Jährlich	½ - Jährlich	¼ - Jährlich	Zahlweise			
B1	15,00 EUR	7,50 EUR	4,00 EUR				
B2	15,00 EUR	7,50 EUR	4,00 EUR				
B3	30,00 EUR	15,00 EUR	9,00 EUR				
B4	30,00 EUR	15,00 EUR	9,00 EUR				

Abteilung Dart:

Beitragsklasse	Jährlich	½ - Jährlich	¼ - Jährlich	Zahlweise			
B1	8,00 EUR	4,00 EUR	2,50 EUR				
B2	10,00 EUR	5,00 EUR	3,00 EUR				
B3	17,00 EUR	8,50 EUR	5,00 EUR				
B4	17,00 EUR	8,50 EUR	5,00 EUR				

Aktiven Beitrag:

Aktive Mitglieder gemäß §2 1b) zahlen zusätzlich zu dem Grundbeitrag und dem jeweiligen Verbandsbeitrag einen jährlichen „Aktiven Beitrag“ je zugehöriger Abteilung. Die Höhe unterscheidet sich nach den Beitragsklassen

Die Beitragsklassen B1 und B2 zahlen 10,00 EUR

Die Beitragsklassen B3 und B4 zahlen 20,00 EUR

Beitrag Fördermitglieder:

Fördermitglieder der Beitragsklasse B6 zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 60,00 EUR.

3. Beitragsnachlässe/ Gewährung einer Beitragsklasse bzw. -art

Folgende Regelungen gelten für die Beitragsklassen

- B3 Auf Antrag können Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienst- oder Freiwilligendienstleistende auch über das 20. Lebensjahr hinaus vom nächsthöheren Beitrag zeitlich befreit werden.
Es gilt dann der Beitrag der Beitragsklasse B2.
Der Nachweis (Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung etc.) ist jährlich unaufgefordert zu erbringen.
Wird kein Nachweis vorgelegt gilt ab dem Folgejahr die Beitragsklasse B3. Die Befreiung gilt längstens bis zum 27. Lebensjahr.
- B4 Die Beitragsklasse wird gegen die Vorlage des gesetzlichen Rentennachweises auch für Mitglieder vor dem Erreichen des 67. Lebensjahres gewährt.
- B6 Auf Antrag können Mitglieder zum 1. Januar des jeweiligen Folgejahres in diese Beitragsklasse wechseln.

Folgende Regelungen gelten für die Beitragsarten:

Ein Wechsel von aktiver in passiver Mitgliedschaft ist zum nächsten Beitragseinzug auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand möglich.

Ein Wechsel von passiver in aktive Mitgliedschaft ist zum 1. Januar des Folgejahres auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand möglich

Ein Wechsel in die Familienmitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag zum nächsten Beitragseinzug mit Einreichung des Antrages auf Mitgliedschaft im Verein der notwendigen Person(en) möglich.

§ 3 Zahlungsart der Beiträge

Bei Eintritt in den Verein vor dem 30. Juni eines Jahres wird der volle, danach der halbe Jahresbeitrag erhoben.

Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge gilt grundsätzlich das SEPA-Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag eine abweichende Zahlungsart genehmigen.

§4 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind Anfang des Jahres fällig. Es ist auch eine ½ - und ¼ - jährliche Zahlung möglich. ¼ - jährliche Beiträge werden immer im mittleren Monat eines Quartals eingezogen. Dieses gilt analog auch für die ½ - jährliche und jährlichen Zahlweisen.

In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung der zuständigen Person) kann von dieser Fälligkeit abgewichen werden.

§5 Beitragsrückerstattung

Im Falle des Ausschlusses oder Todes eines Mitgliedes werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§6 Beitragspflicht

1. Gemäß der Vereinssatzung, in seiner jeweils gültigen Fassung, ist jedes Mitglied zur pünktlichen Zahlung des Beitrages verpflichtet.
2. Kosten, die durch einen selbst verschuldeten Zahlungsverzug entstehen, wie z.B. Mahngebühren oder Rücklastschriften durch das Kreditinstitut (z.B. erloschenes Konto, mangelnde Deckung), gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Des Weiteren erhebt der Verein, nach erfolgter Zahlungserinnerung, Mahngebühren in Höhe von 5 € je Mahnung zu Lasten des Mitgliedes.
4. Mitglieder die trotz Zahlungserinnerung bzw. einer Mahnung ihren Beitrag länger als drei Monate schuldig bleiben, können mittels Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden (vereinfachtes Ausschlussverfahren). Siehe auch §6 Nr. 2c der Satzung. Die Schuld gegenüber dem Verein bleibt dennoch bestehen und kann bis hin zum gerichtlichen Mahnverfahren bzw. Inkasso eingefordert werden.

§7 Sonderregelungen

In begründeten Einzelfällen hat der Vorstand das Recht, begünstigende Nachweise wiederholt einzufordern. Werden diese trotz entsprechender Aufforderung durch das Mitglied nicht erbracht, gilt ab der nächsten Beitragsfälligkeit automatisch und ohne Ankündigung die dem Alter entsprechende Beitragsklasse.

§8 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung können auf Antrag auf einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19. April 2024 in Kraft.